

BernauPlus Solar –

Leitfaden zur steuerlichen Behandlung einer PV-Anlage

Stand: 01.04.2019

Dieser Leitfaden dient dazu, sie auf bestimmte steuerliche Rechtsvorschriften hinzuweisen, ersetzt jedoch **nicht** die ggf. notwendige individuelle Beratung bei ihrem Steuerberater. Es werden die Auswirkungen für die Umsatzsteuer, Einkommensteuer und Gewerbesteuer dargestellt.

Umsatzsteuer

Der Betreiber (sind sie auch im Pachtfall) einer PV-Anlage ist als Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuerrechtes anzusehen. Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhof ist als „Unternehmer“ im Sinne des Umsatzsteuergesetzes einzuordnen, wer „ganz oder teilweise, regelmäßig und nicht nur gelegentlich Strom in das allgemeine Stromnetz einspeist“.

Für die weitere Behandlung stehen zwei Wege offen.

a. Anwendbarkeit der Kleinunternehmer-Regelung

Kunden, deren Jahresumsatz als Unternehmer im Gründungsjahr weniger als 17.500 EUR und im Folgejahr weniger als 50.000 EUR beträgt, können die sog. „Kleinunternehmer-Regelung“ nach § 19 UStG in Anspruch nehmen. Werden die Voraussetzungen erfüllt bzw. der Antrag positiv vom Finanzamt beschieden, ergeben sich folgende Konsequenzen:

- kein Ausweis der Umsatzsteuer in den Rechnungen/Gutschriften für die Einspeisung;
- kein Abzug der Umsatzsteuer aus den Pachtzahlungen (als sog. „Vorsteuer“) möglich;
- keine monatlichen Voranmeldungen nötig.

b. Regelbesteuerung

Sofern sich ein Kunde gegen die Kleinunternehmerregelung entscheidet, obwohl er die o.g. Voraussetzung erfüllt, kann er zur Regelbesteuerung optieren. An diese Wahl ist er mindestens 5 Kalenderjahre gebunden (vgl. § 19 Absatz 2 UStG).

Soweit ein Kunde die Voraussetzungen der Kleinunternehmerregelung bereits nicht erfüllt, besteht insoweit auch kein Wahlrecht, so dass die Regelbesteuerung anzuwenden ist.

Die Regelbesteuerung führt zu folgenden Konsequenzen:

- Ausweis und Abführung der Umsatzsteuer in den Rechnungen/Gutschriften für die Einspeisung;
- Eigenverbrauch ist als unentgeltliche Wertabgabe steuerpflichtig, d.h. auf die selbst verbrauchten Strommengen muss die Umsatzsteuer ermittelt und abgeführt werden;
- Die mit den PV-Modulen und der Stromerzeugung im Zusammenhang stehende und in den Rechnungen ausgewiesene Umsatzsteuer ist als Vorsteuer abzugsfähig (z.B. aus den Pachtzahlungen);
- monatliche Abgabe von Voranmeldungen (elektronisch authentifiziert) in den ersten beiden Jahren.

To-Do-Liste

- Anzeige der Aufnahme einer unternehmerischen Tätigkeit beim Finanzamt innerhalb eines Monats (einmalig)
- Ausfüllen des Fragebogens zur steuerlichen Erfassung (einmalig)
 - hierin Festlegung auf Kleinunternehmer-Regelung oder Regelbesteuerung

7. Angaben zur Anmeldung und Abführung der Umsatzsteuer						
154	7.1 Summe der Umsätze (geschätzt)	<table border="1"> <thead> <tr> <th>im Jahr der Betriebsöffnung EUR</th> <th>im Folgejahr EUR</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>6.800,00</td> <td>13.500,00</td> </tr> </tbody> </table>	im Jahr der Betriebsöffnung EUR	im Folgejahr EUR	6.800,00	13.500,00
im Jahr der Betriebsöffnung EUR	im Folgejahr EUR					
6.800,00	13.500,00					
7.2 Geschäftsveräußerung im Ganzen (§ 1 Abs. 1a Umsatzsteuergesetz (UStG))						
Es wurde ein Unternehmen oder ein in der Gliederung eines Unternehmens gesondert geführter Betrieb erworben:						
155	<input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	(siehe Eintragungen zu Tz. 2.6 Übernahme)				
7.3 Kleinunternehmer-Regelung						
156	<input checked="" type="checkbox"/>	Der auf das Kalenderjahr hochgerechnete Gesamtumsatz wird die Grenze von 17.500 EUR voraussichtlich nicht überschreiten. Es wird die Kleinunternehmer-Regelung (§ 19 Abs. 1 UStG) in Anspruch genommen. In Rechnungen wird keine Umsatzsteuer gesondert ausgewiesen und es kann kein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden. <i>Hinweis: Angaben zu Tz. 7.8 sind nicht erforderlich; Umsatzsteuer-Voranmeldungen sind grundsätzlich nicht zu übermitteln.</i>				
157	<input type="checkbox"/>	Der auf das Kalenderjahr hochgerechnete Gesamtumsatz wird die Grenze von 17.500 EUR voraussichtlich nicht überschreiten. Es wird auf die Anwendung der Kleinunternehmer-Regelung verzichtet. Die Besteuerung erfolgt nach den allgemeinen Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes für mindestens fünf Kalenderjahre (§ 19 Abs. 2 UStG); Umsatzsteuer-Voranmeldungen sind monatlich in elektronischer Form abzugeben.				

- bei Regelbesteuerung Antrag auf Ist-Versteuerung stellen (das bedeutet die Versteuerung der in einem Kalenderjahr tatsächlich erfolgten Einnahmen und Ausgaben)

7. Angaben zur Anmeldung und Abführung der Umsatzsteuer						
154	7.1 Summe der Umsätze (geschätzt)	<table border="1"> <thead> <tr> <th>im Jahr der Betriebsöffnung EUR</th> <th>im Folgejahr EUR</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>6.800,00</td> <td>13.500,00</td> </tr> </tbody> </table>	im Jahr der Betriebsöffnung EUR	im Folgejahr EUR	6.800,00	13.500,00
im Jahr der Betriebsöffnung EUR	im Folgejahr EUR					
6.800,00	13.500,00					
7.2 Geschäftsveräußerung im Ganzen (§ 1 Abs. 1a Umsatzsteuergesetz (UStG))						
Es wurde ein Unternehmen oder ein in der Gliederung eines Unternehmens gesondert geführter Betrieb erworben:						
155	<input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	(siehe Eintragungen zu Tz. 2.6 Übernahme)				
7.3 Kleinunternehmer-Regelung						
156	<input type="checkbox"/>	Der auf das Kalenderjahr hochgerechnete Gesamtumsatz wird die Grenze von 17.500 EUR voraussichtlich nicht überschreiten. Es wird die Kleinunternehmer-Regelung (§ 19 Abs. 1 UStG) in Anspruch genommen. In Rechnungen wird keine Umsatzsteuer gesondert ausgewiesen und es kann kein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden. <i>Hinweis: Angaben zu Tz. 7.8 sind nicht erforderlich; Umsatzsteuer-Voranmeldungen sind grundsätzlich nicht zu übermitteln.</i>				
157	<input checked="" type="checkbox"/>	Der auf das Kalenderjahr hochgerechnete Gesamtumsatz wird die Grenze von 17.500 EUR voraussichtlich nicht überschreiten. Es wird auf die Anwendung der Kleinunternehmer-Regelung verzichtet. Die Besteuerung erfolgt nach den allgemeinen Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes für mindestens fünf Kalenderjahre (§ 19 Abs. 2 UStG); Umsatzsteuer-Voranmeldungen sind monatlich in elektronischer Form abzugeben.				
7.8 Soll- / Istversteuerung der Entgelte						
171	Ich berechne die Umsatzsteuer nach	<input type="checkbox"/> vereinbarten Entgelten (Soliversteuerung).				
172		<input checked="" type="checkbox"/> vereinnahmten Entgelten. Ich beantrage hiermit die Istversteuerung , weil				
173		<input checked="" type="checkbox"/> der Gesamtumsatz für das Gründungsjahr voraussichtlich nicht mehr als 500.000 EUR betragen wird.				
174		<input type="checkbox"/> ich von der Verpflichtung, Bücher zu führen und auf Grund jährlicher Bestandsaufnahmen regelmäßig Abschlüsse zu machen, nach § 146 der Abgabenordnung befreit bin.				
175		<input type="checkbox"/> ich Umsätze aus einer Tätigkeit als Angehöriger eines freien Berufs im Sinne von § 18 Abs. 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes ausführe.				

- bei Regelbesteuerung Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen (monatlich) (elektronisch, authentifiziert, fristgebunden bis zum 10. des Folgemonats)
 - hierin: Angabe zum Umsatz mit eingespeistem Strom (Vergütung Stadtwerk Bernau) und zum Wert des selbst verbrauchten Stroms (Wertermittlung, siehe unten)
 - hierin: Abzug der Vorsteuerbeträge aus Pachtzahlungen und ggf. weiteren laufenden Kosten
- Umsatzsteuererklärung (jährlich)

Beispielrechnung Umsatzsteuer

Projektdaten (Jahreswerte):

Gesamtverbrauch Kunde	6.000,00	kWh
- davon aus PV-Anlage	1.850,00	kWh
Einspeisung aus PV-Anlage	795,00	kWh
Einspeisevergütung	0,14	EUR/kWh
Pachtzahlungen	530,00	EUR
Dienstleistungsentgelt	53,00	EUR
Aktueller Bezugspreis Strom	0,2131	EUR/kWh

	Einnahmen (Ust-Zahllast)	Kosten (Vorsteuer)
Einspeisevergütung 795 kWh x 14 ct/kWh	111,30	
Selbstverbrauch 1.850 kWh x 21,31 ct/kWh	394,24	
Pachtzahlungen		530,00
Dienstleistungsentgelt		53,00
GESAMT	505,54	583,00
hierauf 19%	96,05	110,77
Umsatzsteuerzahlung p.a.	-14,72	

Der Kunde muss 96,05 € Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen und kann bereits bezahlte Umsatzsteuer (Vorsteuer) in Höhe von 110,77 € gegenrechnen.
Im Ergebnis erhält der Kunde 14,72 € vom Finanzamt zurück.